

78. Der Verteidiger ist i. S. des § 302 Abs. 2 StPD. auch dann „zur Zurücknahme des Rechtsmittels ausdrücklich ermächtigt“, wenn es ihm der Angeklagte überlassen hat, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, ob das Rechtsmittel zurückzunehmen sei oder nicht.

II. Strafsenat. Ur. v. 21. Oktober 1943 g. S. 2 C 97/43  
(2 StS 42/43).

I. Amtsgericht Berlin.  
II. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen :

Das AG. hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 183 StGB. zu 2000 RM. Geldstrafe verurteilt. Auf seine Berufung hin hat das LG. in Anwendung des § 331 StPD. die Strafe auf vier Monate Gefängnis erhöht. Der DRN. erhebt die Richtigkeitsbeschwerde. Er beantragt, beide Urteile aufzuheben. Diesem Antrag ist stattzugeben.

Der Verteidiger des Angeklagten hat ausweislich der Sitzungsniederschrift in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte, die gemäß dem § 232 StPD. n. F. ohne den An-

geklagten durchgeführt worden ist, zunächst beantragt, die Sache zu vertagen und dann in Anwesenheit des Angeklagten zu verhandeln. Die StA. hat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Daraufhin hat der Verteidiger das Schreiben des Angeklagten an ihn vom 10. April 1943 überreicht und unter Zustimmung des Staatsanwaltes die Berufung zurückgenommen. Das LG. hat den Vertagungsantrag abgelehnt und die Zurücknahme der Berufung für unzulässig erklärt, weil i. S. des § 302 Abs. 2 StPD. keine ausdrückliche Ermächtigung vorliege, das Rechtsmittel zurückzunehmen.

Das erwähnte Schreiben des Angeklagten, der als Heeresbeamter im Felde stand und zuvor die Ladung zur Hauptverhandlung vom 4. Mai 1943 unter Hinweis auf den § 232 StPD. erhalten hatte, lautete in dem hier maßgebenden Teile: „Falls das Gericht der Auffassung sein sollte, daß man die Hauptverhandlung unter keinen Umständen vermeiden kann, dann bin ich im Interesse der wichtigen Aufgaben, die ich hier durchzuführen habe, bereit, von der Berufung Abstand zu nehmen . . . Mein Kommandeur ist der Auffassung, daß er mich jetzt nicht beurteilen kann . . . Ich bin also bereit, die Strafe, die das LG. in der ersten Instanz ausgesprochen hat, im Interesse einer höheren Sache anzunehmen, aber nur deshalb, weil die augenblicklichen Verhältnisse meine Gegenwart in Berlin unmöglich machen. Falls Sie . . . eine solche Fassung für zweckmäßig halten, bitte ich, die StA. in diesem Sinne zu bescheiden.“

Bei dieser Sachlage ist entgegen der Meinung des LG. davon auszugehen, daß der Angeklagte den Verteidiger ausdrücklich ermächtigt hatte, die Berufung zurückzunehmen. Da das Gesetz für die „ausdrückliche Ermächtigung“ keinen bestimmten Wortlaut vorschreibt, ist die Vollmacht, die der Angeklagte dem Verteidiger erteilt hat, im Einzelfalle daraufhin auszulegen, ob sie eine solche Ermächtigung enthält. Der Sinn des Schreibens des Angeklagten vom 10. April 1943 geht hier aber dahin, der Verteidiger solle zunächst versuchen, eine Vertagung der Hauptverhandlung zu erreichen, wenn das aber nicht gelinge, die Berufung zurückzunehmen. Das Schriftstück läßt klar den Willen des Angeklagten erkennen, die Entscheidung über die Zurücknahme der Berufung solle dem pflichtmäßigen Ermessen des Verteidigers überlassen bleiben; dieser werde zur Zurücknahme des Rechts-

mittels ermächtigt, wenn er sie auf Grund seiner Beurteilung der Sachlage für nötig erachte.

Bei dieser Sachlage hätte die Strafkammer in der Sache selbst nicht mehr entscheiden dürfen. Das führt zur Aufhebung ihres Urteils.

(Es folgen Ausführungen darüber, daß auch das Urteil des AG. aufzuheben sei.)